



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. August 2022

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
322	Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG	S. 465	331 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Dirk Bruckmann) S. 466
323	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	S. 465	332 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Thomas Kroll) S. 466
324	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Philip Comes)	S. 465	333 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Klaus Berger) S. 466
325	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Holger Sudikatus)	S. 465	334 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Andreas Bouten) S. 467
326	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Michael Olm)	S. 465	335 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Dietmar Pohl) S. 467
327	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Klaus-Peter Rensinghoff)	S. 466	336 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Stefan Hartzsch) S. 467
328	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Marcus Dörenkamp)	S. 466	337 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer (Änderung von AFA in GIB) S. 467
329	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Rainer Michels)	S. 466	338 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rain Carbon Germany GmbH in Duisburg S. 468
330	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfevern (Sven Amberg)	S. 466	339 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 469

**Beilage zu Ziffer 323: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsbund Rhein-Ruhr**
**Beilage zu Ziffer 337: 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im
Gebiet der Stadt Kevelaer**

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**322 Ungültigkeitserklärung einer Groß-
handelserlaubnis nach § 52 a AMG**

Bezirksregierung
24.05.05.01-Adler Apotheke RS

Düsseldorf, 10. August 2022

Die vom Amtsapotheker der Stadt Remscheid erteilte Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 18.08.2009 (ohne Aktenzeichen) für Herrn M.R. für den Großhandel gemäß § 52 a AMG in der Betriebsstätte Adler-Apotheke, Alleestr.11 in 42853 Remscheid wird hiermit wegen Verzichts für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 465

**323 Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 05. August 2022

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 13.06.2022 bekannt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 323**

i.A. Anna Bolten

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 465

**324 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Philip Comes)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-E1

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Philip Comes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 465

**325 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Holger Sudikatus)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-E23

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Holger Sudikatus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 465

**326 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Michael Olm)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-E35

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Michael Olm für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 35 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 465

**327 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Klaus-Peter Rensinghoff)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-ME29

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Klaus-Peter Rensinghoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**328 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Marcus Dörenkamp)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-MG3

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Marcus Dörenkamp für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Mönchengladbach bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**329 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Rainer Michels)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-MG12

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Rainer Michels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Mönchengladbach bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**330 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Sven Amberg)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-MG18

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Sven Amberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Mönchengladbach bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**331 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Dirk Bruckmann)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-OB6

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Dirk Bruckmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Oberhausen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**332 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Thomas Kroll)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-VIE3

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Thomas Kroll für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**333 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Klaus Berger)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-VIE7

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Klaus Berger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 466

**334 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Andreas Bouten)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-VIE12

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Andreas Bouten für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 467

**335 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Dietmar Pohl)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-W3

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Dietmar Pohl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 467

**336 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Stefan Hatzsch)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-W30

Düsseldorf, den 04. August 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Stefan Hatzsch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 467

**337 Frühzeitige Unterrichtung gemäß
§ 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz
(ROG) über die beabsichtigte
15. Änderung des Regionalplans
Düsseldorf (RPD) im Gebiet der
Stadt Kevelaer (Änderung von AFA
in GIB)**

Bezirksregierung
32.01.02.01-15. RPÄ

Düsseldorf, den 08. August 2022

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte
15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
(RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer (Änderung
von AFA in GIB)**

Anlass für diese Regionalplanänderung ist eine geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Kevelaer. In der FNP-Änderung geht es um die Planung einer Gewerbefläche zur Verlagerung und gleichzeitigen Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Betriebes.

Die Aluxe GmbH produziert Aluminiumelemente und plant die Erweiterung ihrer Fertigungskapazitäten und ihres Sortiments. Das aktuelle Betriebsgelände (GIB westlich der B9 / Gelände der Fa. Redsun) bietet hier keine ausreichenden Platzkapazitäten, darüber hinaus wird ausgeführt, dass die Flächen der heutigen Fertigungsstätte voraussichtlich mittelfristig nicht weiter zur Verfügung stünden. Die Regionalplanänderung dient damit auch der Standortsicherung des Betriebes.

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des GEP99 und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Es handelt sich um ein Modellprojekt zur Stärkung einer nachfrageorientierten statt angebotsorientierten Planung von Bauflächen.

Die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden steht – zusammengefasst – unter folgenden Voraussetzungen: Es liegt eine konkrete Anfrage eines Betriebes zur Erweiterung oder Ansiedlung vor (Investorenplanung) oder es kann der Bedarf begründet werden, da für die nächsten drei Jahre voraussichtlich keine freien Reserven in bestehenden Baugebieten zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Baufläche liegt angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum. Es handelt sich – nach erster Einschätzung – um einen restriktionsfreien Raum.

Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha muss eine Regionalplanänderung erfolgen. In der vorliegenden Regionalplanänderung ist dies der Fall. Die Planung zusätzlicher Gewerbeflächen in diesem Bereich ist grundsätzlich an die Ziele der

Raumordnung anpassbar, da die Voraussetzungen des Virtuellen Gewerbeflächenpools des Standortes gegeben sind. Aufgrund der Größe von ca. 15 ha besteht jedoch ein Regionalplanänderungsfordernis.

Im Zuge dieser 15. Regionalplanänderung soll ergänzend zur konkreten Investorenanfrage die 63. FNP-Änderung Kevelaer mit ca. 5 ha nachvollzogen werden. Die Fläche grenzt an den geplanten Bereich an und wird daher redaktionell mit einbezogen. Auf Ebene der Bauleitplanung ist der Bereich gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Größe von ca. 22 ha (mit ca. 20 ha Entwicklungspotential) und stellt gemäß rechtskräftigem RPD bislang Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dar.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung ist ausschließlich die zeichnerische Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen. Eine Änderung der textlichen Festlegungen soll nicht erfolgen.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 337**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Elena Stiller

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 467

338 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rain Carbon Germany GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0000169-0120-A15-0288/21

Düsseldorf, den 01. August 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rain Carbon Germany GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des B-Betrieb durch Änderungen an der Polymerisation

Die Rain Carbon Germany GmbH betreibt am Standort an der Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (B-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Rain Carbon Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist eine Änderung an der Polymerisation. Die Pyridinbehälter CB1.2/CB2.2/CB1.5 (jeweils 10 L) sind bisher als sicherheitsrelevante Anlagenteile eingestuft. Sie sollten im Falle einer ungewollten Reaktionstemperaturerhöhung als Stopper dienen und die Reaktion zum Erliegen bringen. In einer Gefahrenanalyse wurde festgestellt, dass eine Temperaturerhöhung keine sicherheitsrelevanten Folgen hat und nur qualitätsrelevant ist. Aufgrund dessen sollen die Behälter CB1.2/CB2.2/CB1.5 außer Betrieb genommen und demontiert werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 468

339 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021122-0060-A15-0186/22

Düsseldorf, den 04. August 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des ME-Betriebs durch Austausch des Vorlagebehälters V030CA01BA302 in der Freianlage L 32 Süd-Ost

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Mersolat und Mesamoll aus Mersol (ME-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im ME-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch des Vorlagebehälters V030CA01BA302 in der Freianlage L 32 Süd-Ost, in dem phenolhaltige Natronlauge gehandhabt wird. Die rein apparative Änderung, welche mit der Anpassung der Auslegungsdaten des Behälters hinsichtlich Druck und Temperatur verbunden ist, hat keine Auswirkungen auf das Störfallstoff-Inventar oder das grundlegende Produktionsverfahren, welches in der Anlage zum Einsatz kommt. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 469

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf